

Satzung des Verein für Nachwuchsförderung im American Football e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein für Nachwuchsförderung im American Football e.V.“.
- (2) Sitz des Vereins ist Zwickauer Straße 140, 01187 Dresden. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) American Football stellt mittlerweile auch in Deutschland einen unverzichtbaren Bestandteil der Sportlandschaft dar. Der Verein hat das Ziel, dies Kindern und Jugendlichen zu ermöglichen, notwendige Rahmenbedingungen zu schaffen, zu gestalten und dieses ideell, konzeptionell und materiell zu unterstützen und zu begleiten. Diesem Zweck dient insbesondere die generelle Zusammenarbeit mit Jugendteams im American Football.

(3) Dabei sollen die dem Verein für Nachwuchsförderung im American Football e.V. in Form von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Fördermittel etc. zur Verfügung gestellten monetären und nichtmonetären Mittel gebündelt werden, um sie American Football Jugendmannschaften einmalig, dauerhaft oder für eine vorher bestimmte Periode zur Verfügung zu stellen. Somit sollen mannschaftseigene Jugendprojekte, Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die Anschaffung von erforderlichen Material und Ausrüstung, die Förderungen von sozial benachteiligten Spielern und Spielerinnen, die Förderung von besonderen Talenten sowie die Nachwuchsarbeit an Schulen und Jugendeinrichtungen direkt und unmittelbar unterstützt werden. Die vom Verein für Nachwuchsförderung im American Football e.V. zur Verfügung gestellten Mittel erreichen ausschließlich die American Football Jugendmannschaften direkt, nur in begründeten Ausnahmefällen die jeweiligen Vereine in denen die Jugendmannschaften organisiert sind. Kindern- und Jugendlichen mit Migrationshintergrund sowie Kindern- und Jugendlichen aus Flüchtlingsfamilien soll der Zugang zum organisierten American Football Sport ebenfalls ermöglicht werden und somit zur Integration beitragen werden.

(4) Voraussetzung für eine Förderung durch den Verein für Nachwuchsförderung im American Football e.V. ist, dass die jeweils geförderte Jugendmannschaft in einem ebenfalls als

steuerbegünstigt i.S.d. Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung anerkannten Verein organisiert ist.

§ 3 Mittel und Vereinsvermögen

(1) Die zur Erreichung seines gemeinnützigen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Verein durch: a) Mitgliedsbeiträge b) Spenden, Zuwendungen, Stiftungen, Fördermittel und Zuschüsse.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und sonstige Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Verbleiben nach Deckung der zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlichen Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese einer Rücklage gemäß §58 der Abgabenordnung zugeführt, soweit dies erforderlich ist, um die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins nachhaltig erfüllen zu können, z.B. zur Beschaffung größerer Geräte oder Ausrüstungen für die Ausbildung.

(4) Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Sie können die im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein entstandenen notwendigen Auslagen erstattet bekommen.

§ 4 Beitragsordnung

(1) Die Beitragsordnung regelt die finanziellen Angelegenheiten des Vereins, soweit entsprechende Regelungen nicht bereits in dieser Satzung getroffen werden.

(2) Sofern einzelne Bestimmungen der Beitragsordnung dieser Satzung widersprechen, so gilt die jeweilige Bestimmung dieser Satzung. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen der Beitragsordnung bleibt davon unberührt.

(3) Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die Beitragsordnung

§ 6 Eintritt und Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Verein in seinen Bestrebungen unterstützen wollen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Darüber hinaus können juristische und natürliche Personen passive Fördermitglieder ohne Stimmrecht werden.

(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, in der sich der Beitretende zur Einhaltung der Satzung verpflichtet.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung bedarf keiner Begründung und ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dieser kann sich an die Schlichtungskommission wenden, die mit einfacher Mehrheit endgültig über die Aufnahme entscheidet.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod des Mitgliedes oder
- d) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet, auch nicht anteilig.

(2) Der Austritt kann mit einer Frist von drei Monaten jederzeit freiwillig durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber einem Vorstandsmitglied erklärt werden.

(3) Befindet sich ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mehr als sechs Monate mit der Beitragszahlung im Rückstand, so gilt nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung die Nichtzahlung des Beitrags als Erklärung des Austritts aus dem Verein. In den Mahnungen muss auf die Folgen der Nichtzahlung hingewiesen werden. Das Mitglied trägt alle dem Verein auf Grund des Mahnverfahrens entstehenden Kosten.

(4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen Vereinsinteressen massiv verstoßen hat. Das Mitglied ist vorher zu hören. Gegen den durch eingeschriebenen Brief mitgeteilten Beschluss des Vorstandes kann sich das Mitglied an die Schlichtungskommission innerhalb vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses wenden. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

(5) Bei seinem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 8 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) die Schlichtungskommission.

(2) Mitglieder, die sich mit der Beitragszahlung im Rückstand befinden, können nicht in den Vorstand, als Rechnungsprüfer oder in die Schlichtungskommission gewählt werden.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst zu Beginn des Geschäftsjahres, statt. Dabei wird durch die Mitgliederversammlung zunächst der Protokollführer mit einfacher Mehrheit gewählt.

Der Mitgliederversammlung obliegt

- a) die Gesamtplanung und Festlegung der Richtlinien der Arbeit des Vereins
- b) die Entgegennahme der Rechnungsprüfung und des Rechenschaftsberichtes
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Wahl des Vorstandes, der Rechnungsprüfer und der Schlichtungskommission
- e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und grundsätzliche Entscheidungen der Tätigkeit des Vereins
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g) die allgemeine Debatte über Anträge aus den Reihen der Mitglieder.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen einberufen.

(3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beim Vorstand beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Stimmübertragungen sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes.

(5) Die Beurkundung von Beschlüssen erfolgt in Form eines Protokolls, das durch den Protokollführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 10 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus - dem Vorsitzenden, - dem stellvertretenden Vorsitzenden, - dem Kassierer

(2) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte drei Vorstandsmitglieder, deren Funktionen nach Abs. (1) vom Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung festgelegt werden. (Wobei Blockwahl ausdrücklich zugelassen wird.)

(3) Vorstandsmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit mindestens einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen werden.

(4) Der Vorstand ist an Mehrheitsbeschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

(5) Der Verein wird nach außen im Sinne des § 26 des BGB vom Vorsitzenden, dem Kassierer und vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder jeweils zwei gemeinschaftlich. Im Innenverhältnis sind sie gegenüber dem gesamten Vorstand rechenschaftspflichtig. Die Verfügungsberechtigung über Bankkonten des Vereins regelt die Beitragsordnung.

(6) Der Vorstand tritt mindestens einmal im Quartal zusammen.

(7) Der gewählte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit in Sitzungen. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

(8) Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.

(9) Der Vorstand kann bis zu 5 Mitglieder als Beirat berufen, die ihn beraten.

§ 11 Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt darüber hinaus so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt.

(2) Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so führen die übrigen Vorstandsmitglieder dessen Geschäfte bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter, auf der ein neues Vorstandsmitglied für die verbleibende Amtszeit gewählt werden muss.

§ 12 Die Rechnungsprüfer

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes zwei Rechnungsprüfer, die nach Ablauf eines Geschäftsjahres die Kassenbuchführung, die Richtigkeit der Beitragszahlung sowie die Angemessenheit und Satzungskonformität der getätigten Ausgaben des Vereins überprüfen.

(2) Die Rechnungsprüfer berichten der Mitgliederversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten. Mit Erteilen der Entlastung übernimmt die Mitgliederversammlung die Verantwortung für das Finanzwesen des abgelaufenen Geschäftsjahres.

(3) Mitglieder des Vorstandes sowie hauptamtlich tätige Mitarbeiter des Vereins können nicht zu Rechnungsprüfern gewählt werden.

§ 13 Die Schlichtungskommission

(1) Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes eine Schlichtungskommission, besetzt mit drei Vereinsmitgliedern, welche ansonsten keine Funktionen im Verein innehaben.

(2) Diese Schlichtungskommission kann bei Konflikten mit dem Vorstand bzw. untereinander durch Vereinsmitglieder angerufen werden.

(3) Die Schlichtungskommission hat, soweit es ihr möglich ist, den Sach- und Streitstand zu ermitteln, die Streitigkeit durch Vergleiche zu schlichten und, sofern ein Vergleich nicht zustande kommt, durch Schlichtungsspruch zu entscheiden.

(4) Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten bleibt davon unberührt.

§ 14 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

(1) Über Satzungs- und Beitragsordnungsänderungen und Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mehr als drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Zweckes des Vereins fällt das Vermögen an den Verein Sonnenstrahl e.V. in Dresden, oder deren Rechtsnachfolger, die diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig für die Jugendmannschaften im American Football in Dresden zu verwenden haben.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Alle Mitglieder des Vereins sind gleichberechtigt.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr kann ein Rumpfgeschäftsjahr sein.

(3) Sollte diese Satzung oder Teile daraus unwirksam sein oder werden, so ist sie oder die betreffenden Teile durch rechtswirksame zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Fassung am nächsten kommen.

(4) Gerichtsstand für Streitigkeiten, die aus dieser Satzung entstehen, ist Dresden.

(5) Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.01. 2016 gültig